

# Zustimmung zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WITENO GmbH

Einbringer/in	Datum
06 Beteiligungsmanagement	25.08.2025

geplante Beratungsfolge		geplantes Sitzungsdatum	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	22.09.2025	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	29.09.2025	Ö
Senat (S)	Beratung	01.10.2025	Ν
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	13.10.2025	Ö

# Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WITENO GmbH entsprechend der Anlage 1 zu.

Sie ermächtigt den Oberbürgermeister, für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle weiteren dafür notwendigen Erklärungen abzugeben.

# Sachdarstellung

Die mit den beiden anderen Gesellschaftervertretungen der WITENO – Sparkasse Vorpommern und Universität Greifswald – und dem Geschäftsführer abgestimmten Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

#### 1. Errichtung eines Aufsichtsrats

Mit Beschluss vom 25.11.2024 beauftragte die Bürgerschaft den Oberbürgermeister die Errichtung eines Aufsichtsrats bei der WITENO in der Gesellschafterversammlung der WITENO zu initiieren. Im Kreis der Gesellschaftervertretungen bestand Einvernehmen darüber, dass der Aufsichtsrat gemessen an der Größe der Gesellschaft sieben Mitglieder mit folgender Verteilung haben soll:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald: 4 Sitze

Sparkasse Vorpommern: 2 Sitze Universität Greifswald: 1 Sitz

Der bislang existierende Fachbeirat der WITENO fällt entsprechend künftig weg. Die §§ 10-14 zum Aufsichtsrat wurden neu in den Gesellschaftsvertrag eingefügt, die bisherigen Paragraphen verschieben sich entsprechend nach hinten. Die Einführung eines Aufsichtsrats bei der WITENO macht zudem diverse Neuregelungen und Anpassungen im Gesellschaftsvertrag notwendig, insbesondere eine Neuregelung der Zuständigkeiten zwischen Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat.

# 2. Präzisierungen im Gesellschaftszweck in § 2

In § 2 Abs. 2 wurden Präzisierungen und Klarstellungen des Gesellschaftszwecks vorgenommen. Es wird unter anderem konkretisiert, dass der von der WITENO betriebene Wirtschafts- und Wissenschaftstransfer in den im Gesellschaftsvertrag bereits verankerten Gebieten auch die Digitalisierung und die angrenzenden Sicherheitstechnologien umfasst.

In § 2 Abs 4 d) wird dahingehend erweitert, dass Kooperationen mit Einrichtungen der Wissenschaft "zum Nutzen des Greifswalder Wirtschafts- und Wissenschaftsraums" sein sollen.

## 3. Nichtfinanzielle Erklärung

In § 16 Abs. 2 wird auf Grundlage der Regelung in der Kommunalverfassung M-V ergänzt, dass der Lagebericht keine nichtfinanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) enthält.

# 4. Redaktionelle Anpassungen

Neben diesen beiden oben genannten wesentlichen Änderungen in den Punkten 1-3 gab es verschiedene redaktionelle Anpassungen.

# Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

# Folgekosten (Ja oder Nein)?

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/	Planansatz	Jährliche	Betrag in €
	ппзаш	Untersachkonto	in €	Folgekosten für	Deliay III &
1					

# Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		Х

# Begründung:

# Anlage/n

- Entwurf Gesellschaftsvertrag WITENO GmbH öffentlich Synopse\_Gesellschaftsvertrag WITENO GmbH öffentlich
- 1 2

#### Anlage 1: Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WITENO GmbH

#### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WITENO GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

#### § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft hat sich am öffentlichen Zweck zu orientieren. Eine Gewinnerzielung ist nicht primärer Zweck der Gesellschaft. Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern in die Tätigkeit der Gesellschaft zu reinvestieren.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft durch den Bau und Betrieb von Gründer- und Technologiezentren in Greifswald mit dem Ziel der Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, durch die Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, durch den Technologie- und Wissenstransfer zwischen den einzelnen Unternehmungen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Technologie, der Biologie, der Biomedizin, der Bioökonomie und Biotechnologie, der Plasmatechnologie sowie der Digitalisierung in den genannten Bereichen und darüber hinaus auch in den Bereichen der thematisch angrenzenden Sicherheitstechnologien. Der Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann.
- (4) Zu ihren Aufgaben gehört im Sinne der Unternehmensstrategie insbesondere
  - a) die Bereitstellung geeigneter Labor- und Büroräume und deren infrastrukturelle Erschließung einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen,
  - b) die Ansiedlung innovativer Unternehmen in den Gründer- und Technologiezentren,
  - c) die Beratung, Unterstützung und Betreuung von Gründungsinteressierten, Gründern sowie der angesiedelten Unternehmen (bspw. bei der Unternehmensgründung, bei der Bedarfsanalyse und Vermarktung der entwickelten Verfahren und Produkte, über regionale, nationale und internationale Förderprogramme auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung und der Durchführung von Innovationen sowie deren Finanzierung oder während des Innovationsprozesses bis zur Markteinführung),
  - d) Herstellung von Kooperationen mit Einrichtungen der Wissenschaft zum Nutzen des Greifswalder Wirtschafts- und Wissenschaftsraumes,
  - e) die Förderung überbetrieblicher Kooperationen,
  - f) die Vermittlung von Kontakten zur Bereitstellung des notwendigen Fachwissens, bspw. zwischen Erfindern und interessierten Firmen.
  - g) die Verwaltung der Schulungs- und Konferenzbereiche.
- (5) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Hierzu bedarf es der Einwilligung der Gesellschafter. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen, die für Beteiligungen der Kommunen gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.
- (6) Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Verträge abschließen, soweit auf Seiten der Kommune dafür ein Bedürfnis besteht.

#### § 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Kapitalrücklage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.080.592,87 (Euro einemillionachtzigtausendfünfhundertzweiundneunzig 87/100).
- (2) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Mindestens 50,1 % der Anteile müssen kommunal gehalten werden.
- (3) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach deren Aufnahme im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.
- (5) Kommt es zu disquotalen Leistungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB, werden diese Beträge den leistenden Gesellschaftern im Verhältnis der Erbringung dieser disquotalen Leistungen zugeordnet. Sofern bereits in der Vergangenheit disquotale Leistungen ggf. auch von anderen Gesellschaftern erbracht wurden, werden diese weiterhin zu Gunsten der jeweils leistenden Gesellschafter berücksichtigt, soweit sie noch nicht aufgezehrt sind. Die Zuordnung disquotal in die Kapitalrücklage geleisteter Beträge besteht als Sonderrecht auf den Anteil(en) und bleibt auch nach Übertragung desselben/derselben erhalten. Im Falle der Liquidation wird die Kapitalrücklage entsprechend der Zuordnung verteilt, soweit sie noch nicht aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus der durch disquotal geleistete Beträge gebildeten Kapitalrücklage haben ebenfalls entsprechend des prozentualen Verhältnisses der Gesellschafter an der Kapitalrücklage zu erfolgen. Sie sind nur mit Gesellschafterbeschluss möglich und nur soweit nicht vorrangig Gewinne bzw. Gewinnrücklagen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

# § 5 Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Geschäftsführung

#### § 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder von einem Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Mitgliedern der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Einzelnen oder allen Mitgliedern der Geschäftsführung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen.

- (5) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat gegebenen Beschlüssen und Weisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Verletzt ein Mitglied der Geschäftsführung die ihm obliegenden Pflichten, ist es der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist eine Pflichtverletzung mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung zuzurechnen, so haften sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner.
- (7) Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, im Einzelfall oder generell weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung oder die des Aufsichtsrates zu binden.

#### § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat ein Mitglied je Gesellschafter.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil inne, eine Stellvertretung wird aus dem Kreis der weiteren Gesellschafter gewählt.
- (3) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann fernmündlich oder mittels Videokonferenz nach § 48 GmbHG abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter dem schriftlich zugestimmt haben. Auch eine Hybrid-Versammlung, bei der einige Gesellschafter vor Ort und andere per Videokonferenz teilnehmen, ist möglich, wenn alle Gesellschafter sich schriftlich einverstanden erklärt haben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (8) Die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) der Wirtschaftsplan,

- d) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten.
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Auflösung der Gesellschaft,
- f) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
- g) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
- h) Entnahmen aus und Einstellung in Rücklagen,
- i) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.

#### § 9 Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 EURO eines Geschäftsanteils eine Stimme. Eine Splittung der Stimmen eines Gesellschafters ist nicht möglich.
- (2) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter. Die Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist auch durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitz oder bei dessen Abwesenheit seine Stellvertretung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit identischer Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist sodann in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung und, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, das gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (8) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Fristen von § 7 Abs. 4 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden.

# § 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Von den sieben Mitgliedern werden vier Mitglieder von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zwei Mitglieder von der Sparkasse Vorpommern und ein Mitglied von Universität Greifswald entsendet.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt, wobei die Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig ist. Die vier von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder werden gemäß den Regelungen der Kommunalverfassung M-V nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren bestimmt. Die jeweiligen Benennungen haben jeweils spätestens vier Monate nach dem Ende der jeweiligen für den amtierenden Aufsichtsrat geltenden Kommunalwahlperiode zu erfolgen.

- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der für sie geltenden Kommunalwahlperiode.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden, bei Aufsichtsratsmitgliedern nach Abs. 2 Satz 2 insbesondere wegen Änderungen und Neubenennungen auf Grund des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so muss die Geschäftsführung hierüber unverzüglich den Vorsitz des Aufsichtsrates sowie den Vorsitz der Gesellschafterversammlung informieren. Letzterer hat jeweils seinerseits die zuständigen Gremien der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Sparkasse Vorpommern oder die Universität Greifswald aufzufordern, einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin spätestens innerhalb von zwei Monaten entsprechend den Regelungen des Absatzes 2 zu benennen.
- (5) Die Bestellung des Nachfolgers oder der Nachfolgerin für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt durch die Gesellschafterversammlung entsprechend den Regelungen des Absatzes 2. Die Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin endet mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat zur Abgeltung seines Aufwandes aus der Aufsichtsratstätigkeit für seine Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Anspruch auf ein Sitzungsgeld für jede Sitzung, das jeweils nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar ist. Über die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Geschäftsführung hat bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates zum Handelsregister einzureichen.

#### § 11 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ohne besondere Einberufung stattfindenden ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Stellvertretende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzes des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (2) Scheiden der Vorsitz oder seine Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### § 12 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz und die jeweils anwendbaren kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften sowie diesen Vertrag bestimmt. § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die von der Bürgerschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft gebunden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot in sinngemäßer Anwendung des § 24 Absatz 1 und 2 der KV M-V vorliegen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und diesem Vertrag eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind vorbehaltlich § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 394 AktG über alle ihnen in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Informationen über die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften zur Verschwiegenheit entsprechend § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116 Satz 2 AktG verpflichtet, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte

und vertrauliche Beratungen. Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung gegenüber ihrer entsendenden Gesellschafterin bestehenden gesetzlichen Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.

(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regelt die Übertragung von Aufgaben und entsprechenden Befugnissen auf die Ausschüsse sowie die weiteren Einzelheiten zu den Ausschüssen.

#### § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf mindestens zwei Sitzungen jährlich ab. § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 110 Abs. 3 AktG ist nicht anwendbar.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden im Auftrag des Vorsitzes durch die Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen gekürzt werden.
- (3) Der Vorsitz des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Die Sitzung muss bissen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Die Gesellschaftervertreter und die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeitenden der Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind entsprechend den Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder zu laden.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates sich an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn er sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (7) Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verfahrensweise innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (10) Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

#### § 14 Befugnisse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm in diesem Vertrag und die ihm in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eingeräumten Kompetenzen hinsichtlich zustimmungspflichtiger Geschäfte wahr.

Darüber hinaus hat er folgende Befugnisse:

- a) Prüfung und Beratung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie von wesentlichen Abweichungen hinsichtlich des genehmigten Wirtschaftsplanes,
- b) die Wahl des Abschlussprüfers, die Erteilung der entsprechenden Prüfungsaufträge sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
- c) Aufsichtspflichten und Prüfungsrechte gegenüber der Geschäftsführung,
- d) Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
- e) der Ausspruch von Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung, insbesondere zu den in § 8, lit. c) bis h) genannten zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und gemäß § 16 Abs. 7 zum Jahresabschluss.
- (2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzes des Aufsichtsrates, oder in dessen Verhinderungsfalle der Stellvertretung, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat jederzeit zur umfassenden Auskunft und Information verpflichtet und hat auf deren Verlangen schriftliche Berichte zu erstellen.

#### § 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft stellt jährlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten.

## § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Absatz 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend § 289 HGB mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.

- (4) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (5) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an den Aufsichtsrat und alle Gesellschafter zu übersenden.
- (7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und zu beraten und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (9) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses.
- (10)Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates.

#### § 17 Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.

# § 18 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort, sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % gegeben ist. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von ihr zu bestimmenden Dritten abtritt.
- (4) Sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % nicht gegeben ist, entscheiden die verbleibenden Gesellschafter über die Fortführung der Gesellschaft.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert seiner Stammeinlage, höchstens einen etwa geringeren Bilanzwert, sowie seine disquotale Leistung in die Kapitalrücklage nach § 4 Abs. 6, soweit sie noch nicht aufgezerrt ist

#### § 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird:
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, das die geordnete Verwaltung des Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern nachhaltig stört.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschaftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit drei Vierteln Mehrheit beschlossen werden. Die Stimmen des betroffenen Gesellschafters bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils dessen Nennwert, höchstens jedoch den Bilanzwert, ausgezahlt.

#### § 20 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.
- (4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als die von ihnen eingezahlte Einlage ausgezahlt.
- (5) Sollte bei der Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdecken der Verbindlichkeiten ein Reinvermögen bleiben, so fällt dieses entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft den Gesellschaftern zu.

#### § 21 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des KPG M-V zu beachten.

#### § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Synopse -Gesellschaftsvertrag Witeno	Anlage 2
Gesellschaftsvertrag der WITENO GmbH vom 27.07.2016, zuletzt geändert am 20.12.2024	Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WITENO GmbH Okt. 2025
§ 1 Firma und Sitz	§ 1 Firma und Sitz
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WITENO GmbH.	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: WITENO GmbH.
(2) Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.	(2) Sitz der Gesellschaft ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens
(1) Die T\u00e4tigkeit der Gesellschaft hat sich am \u00f6ffentlichen Zweck zu orientieren. Eine Gewinnerzielung ist nicht prim\u00e4rer Zweck der Gesellschaft. Etwaige Gewinne sind nicht auszusch\u00fctten, sondern in die T\u00e4tigkeit der Gesellschaft zu reinvestieren.	(1) Die T\u00e4tigkeit der Gesellschaft hat sich am \u00f6ffentlichen Zweck zu orientieren. Eine Gewinnerzielung ist nicht prim\u00e4rer Zweck der Gesellschaft. Etwaige Gewinne sind nicht auszusch\u00fctten, sondern in die T\u00e4tigkeit der Gesellschaft zu reinvestieren.
(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft durch den Betrieb von Gründer- und Technologiezentren im Raum Greifswald mit dem Ziel der Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, des Technologie- und Wissenstransfers zwischen den einzelnen Unternehmungen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Technologie, der Biologie, der Biomedizin, der Bioökonomie und Biotechnologie und der Plasmatechnologie. Der Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald kommt dabei besondere Bedeutung zu.	(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Wirtschaft durch den Bau und Betrieb von Gründer- und Technologiezentren in Greifswald mit dem Ziel der Förderung von innovativen Unternehmensgründungen, durch die Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, durch den Technologie- und Wissenstransfer zwischen den einzelnen Unternehmungen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere auf den Gebieten der Technologie, der Biologie, der Biomedizin, der Bioökonomie und Biotechnologie, der Plasmatechnologie sowie der Digitalisierung in den genannten Bereichen und darüber hinaus auch in den Bereichen der thematisch angrenzenden
<ul> <li>(3) Zu ihren Aufgaben gehört im Sinne der Unternehmensstrategie insbesondere</li> <li>a) die Bereitstellung geeigneter Labor- und Büroräume und deren</li> </ul>	Sicherheitstechnologien. Der Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald kommt dabei besondere Bedeutung zu.
infrastrukturelle Erschließung einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen, b) die Ansiedlung innovativer Unternehmen in den Gründer- und Technologiezentren und im Technologiepark Greifswald, c) die Beratung, Unterstützung und Betreuung von	(3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der öffentlichen Zwecksetzung zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann.
Gründungsinteressierten, Gründern sowie der angesiedelten Unternehmen (bspw. bei der Unternehmensgründung, bei der Bedarfsanalyse und Vermarktung der entwickelten Verfahren und	<ul> <li>(4) Zu ihren Aufgaben gehört im Sinne der Unternehmensstrategie insbesondere</li> <li>a) die Bereitstellung geeigneter Labor- und Büroräume und deren infrastrukturelle Erschließung einschließlich dazugehöriger</li> </ul>

Produkte, über regionale, nationale und internationale Förderprogramme auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung und der Durchführung von Innovationen sowie deren Finanzierung oder während des Innovationsprozesses bis zur Markteinführung), d) Herstellung von Kooperationen mit Einrichtungen der Wissenschaft, insbesondere der Universität Greifswald und ihren Forschungseinrichtungen, e) die Förderung überbetrieblicher Kooperationen, f) die Vermittlung von Kontakten zur Bereitstellung des notwendigen Fachwissens, bspw. zwischen Erfindern und interessierten Firmen, g) die Verwaltung der Schulungs- und Konferenzbereiche.  (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen er werben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Hierzu bedarf es der Einwilligung der Gesellschafter. Die Tochterunternehmen haben die Regelungen, die für Beteiligungen der Kommunen, des Landes sowie der landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.	Nebenleistungen, b) die Ansiedlung innovativer Unternehmen in den Gründer- und Technologiezentren, c) die Beratung, Unterstützung und Betreuung von Gründungsinteressierten, Gründern sowie der angesiedelten Unternehmen (bspw. bei der Unternehmensgründung, bei der Bedarfsanalyse und Vermarktung der entwickelten Verfahren und Produkte, über regionale, nationale und internationale Förderprogramme auf den Gebieten der Forschung, der Entwicklung und der Durchführung von Innovationen sowie deren Finanzierung oder während des Innovationsprozesses bis zur Markteinführung), d) Herstellung von Kooperationen mit Einrichtungen der Wissenschaft zum Nutzen des Greifswalder Wirtschafts- und Wissenschaftsraumes, e) die Förderung überbetrieblicher Kooperationen, f) die Vermittlung von Kontakten zur Bereitstellung des notwendigen Fachwissens, bspw. zwischen Erfindern und interessierten Firmen, g) die Verwaltung der Schulungs- und Konferenzbereiche.  (5) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Hierzu bedarf es der Einwilligung der Gesellschafter, Die Tochterunternehmen haben die Regelungen, die für Beteiligungen der Kommunen gelten, zu beachten; die Satzungen und Gesellschaftsverträge sind entsprechend zu gestalten.
§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft	§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft
(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.	(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen	§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Kapitalrücklage
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.080.592,87 (Euro einemillionachtzigtausendfünfhundertzweiundneunzig 87/100).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.080.592,87 (Euro einemillionachtzigtausendfünfhundertzweiundneunzig 87/100).

- (2) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Mindestens  $50,1\,\%$  der Anteile müssen kommunal gehalten werden.
- (3) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.
- (4) Kommt es zu disguotalen Leistungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB, werden diese Beträge den leistenden Gesellschaftern im Verhältnis der Erbringung dieser disquotalen Leistungen zugeordnet. Sofern bereits in der Vergangenheit disquotale Leistungen ggf. auch von anderen Gesellschaftern erbracht wurden, werden diese weiterhin zu Gunsten der jeweils leistenden Gesellschafter berücksichtigt, soweit sie noch nicht aufgezehrt sind. Die Zuordnung disquotal in die Kapitalrücklage geleisteter Beträge besteht als Sonderrecht auf den Anteil(en) und bleibt auch nach Übertragung desselben/derselben erhalten. Im Falle der Liquidation wird die Kapitalrücklage entsprechend der Zuordnung verteilt, soweit sie noch nicht aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus der durch disquotal geleistete Beträge gebildeten Kapitalrücklage haben ebenfalls entsprechend des prozentualen Verhältnisses der Gesellschafter an der Kapitalrücklage zu erfolgen. Sie sind nur mit Gesellschafterbeschluss möglich und nur soweit nicht vorrangig Gewinne bzw. Gewinnrücklagen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Mindestens 50,1 % der Anteile müssen kommunal gehalten werden.
- (3) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach deren Aufnahme im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden.
- (5) Kommt es zu disquotalen Leistungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB, werden diese Beträge den leistenden Gesellschaftern im Verhältnis der Erbringung dieser disquotalen Leistungen zugeordnet. Sofern bereits in der Vergangenheit disquotale Leistungen ggf. auch von anderen Gesellschaftern erbracht wurden, werden diese weiterhin zu Gunsten der jeweils leistenden Gesellschafter berücksichtigt, soweit sie noch nicht aufgezehrt sind. Die Zuordnung disquotal in die Kapitalrücklage geleisteter Beträge besteht als Sonderrecht auf den Anteil(en) und bleibt auch nach Übertragung desselben/derselben erhalten. Im Falle der Liquidation wird die Kapitalrücklage entsprechend der Zuordnung verteilt, soweit sie noch nicht aufgezehrt ist. Ausschüttungen aus der durch disquotal geleistete Beträge gebildeten Kapitalrücklage haben ebenfalls entsprechend des prozentualen Verhältnisses der Gesellschafter an der Kapitalrücklage zu erfolgen. Sie sind nur mit Gesellschafterbeschluss möglich und nur soweit nicht vorrangig Gewinne bzw. Gewinnrücklagen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

#### § 5 Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Geschäftsführung.

#### § 5 Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Aufsichtsrat

Die Gesellschaft verfügt zudem über einen Fachbeirat.

#### § 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Der Geschäftsführung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.
- (5) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
  Zustimmungshadürftige Geschäfte sind insbesondere:
  - Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind insbesondere:
  - a) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen,b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die
  - b) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen, die Änderung, die Aufhebung solcher Beteiligungen, die Ausdehnung der Gesellschaft auf neue Standorte und Tätigkeitsfelder.
  - c) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes.
  - d) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder

c) Geschäftsführung

#### § 6 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder von einem Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Mitgliedern der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis einräumen.
- (3) Einzelnen oder allen Mitgliedern der Geschäftsführung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, dieser obliegt auch der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen.
- (5) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsverträgen, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den von der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat gegebenen Beschlüssen und Weisungen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung erlassen.
- (6) Die Geschäftsführung hat die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Verletzt ein Mitglied der Geschäftsführung die ihm obliegenden Pflichten, ist es der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ist eine Pflichtverletzung mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung zuzurechnen, so haften sie der

Betriebsteilen,

- e) der Erwerb und die Veräußerung von Gütern des Anlagevermögens im Werte über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Grenze hinaus,
- f) die Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinaus,
- g) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigt,
- h) der Abschluss von Anstellungsverträgen, wenn die Gesamtjahresbezüge eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze übersteigen,
- i) die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere der Abschluss von Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen, die über eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze hinausgehen,
- j) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- k) allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung zu binden.

(7) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach deren Aufnahme im Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnisnahme zu übersenden. Gesellschaft als Gesamtschuldner.

- (7) Die Geschäftsführung benötigt zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, im Einzelfall oder generell weitere Arten von Geschäften an ihre Zustimmung oder die des Aufsichtsrates zu binden.

#### § 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat ein Mitglied je Gesellschafter.

## § 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat ein Mitglied je Gesellschafter.

- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil inne, ein Stellvertreter wird aus dem Kreis der weiteren Gesellschafter gewählt.
- (3) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (8) Die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements aller Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil inne, eine Stellvertretung wird aus dem Kreis der weiteren Gesellschafter gewählt.
- (3) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal jährlich, davon eine innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses, statt.
- (4) Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich durch die Geschäftsführung einberufen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von mindestens einer Woche.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann fernmündlich oder mittels Videokonferenz nach § 48 GmbHG abgehalten werden, wenn alle Gesellschafter dem schriftlich zugestimmt haben. Auch eine Hybrid-Versammlung, bei der einige Gesellschafter vor Ort und andere per Videokonferenz teilnehmen, ist möglich, wenn alle Gesellschafter sich schriftlich einverstanden erklärt haben.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.
- (8) Die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

# § 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben

## § 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

den in § 6 aufgeführten

zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften insbesondere:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- b) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- c) die Wahl des Abschlussprüfers sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,
- d) der Wirtschaftsplan,
- e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.
- f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
- g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Auflösung der Gesellschaft,
- h) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
- i) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
- i) die Bestellung und Abberufung des Fachbeirates
- k) alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.

- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) der Wirtschaftsplan,
- d) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Auflösung der Gesellschaft.
- f) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
- g) die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen,
- h) Entnahmen aus und Einstellung in Rücklagen,
- alle nach diesem Vertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung für zustimmungsbedürftig erklärten Geschäfte.

# § 9 Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 EURO eines Geschäftsanteils eine Stimme. Eine Splittung der Stimmen eines Gesellschafters ist nicht möglich.
- (2) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter. Die Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist auch durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit identischer

# § 9 Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 EURO eines Geschäftsanteils eine Stimme. Eine Splittung der Stimmen eines Gesellschafters ist nicht möglich.
- (2) Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter. Die Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ist auch durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (3) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitz oder bei dessen Abwesenheit seine Stellvertretung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit identischer

- Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist sodann in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung und, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, das gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (8) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden.

- Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist sodann in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung und, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, das gleiche gilt im Fall der schriftlichen Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zu übersenden ist.
- (8) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Fristen von § 7 Abs. 4 und darüber hinaus auch schriftlich gefasst werden.

#### § 10 Fachbeirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat, auf den die in § 52 Abs. 1 GmbHG genannten Vorschriften keine Anwendung finden.
- (2) Der Fachbeirat steht der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend bei und ergänzt die Arbeit der Gesellschafter durch Empfehlungen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung gibt dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung.

#### § 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht. Von den sieben Mitgliedern werden vier Mitglieder von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, zwei Mitglieder von der Sparkasse Vorpommern und ein Mitglied von Universität Greifswald entsendet.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestellt, wobei die Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig

- ist. Die vier von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder werden gemäß den Regelungen der Kommunalverfassung M-V nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren bestimmt. Die jeweiligen Benennungen haben jeweils spätestens vier Monate nach dem Ende der jeweiligen für den amtierenden Aufsichtsrat geltenden Kommunalwahlperiode zu erfolgen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis der neu bestellte Aufsichtsrat zusammentritt, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der für sie geltenden Kommunalwahlperiode.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden, bei Aufsichtsratsmitgliedern nach Abs. 2 Satz 2 insbesondere wegen Änderungen und Neubenennungen auf Grund des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ab
  - Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so muss die Geschäftsführung hierüber unverzüglich den Vorsitz des Aufsichtsrates sowie den Vorsitz der Gesellschafterversammlung informieren. Letzterer hat jeweils seinerseits die zuständigen Gremien der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Sparkasse Vorpommern oder die Universität Greifswald aufzufordern, einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin spätestens innerhalb von zwei Monaten entsprechend den Regelungen des Absatzes 2 zu benennen.
- (5) Die Bestellung des Nachfolgers oder der Nachfolgerin für ein ausgeschiedenes Aufsichtsratsmitglied erfolgt durch die Gesellschafterversammlung entsprechend den Regelungen des Absatzes 2. Die Amtszeit des Nachfolgers oder der Nachfolgerin endet mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat zur Abgeltung seines Aufwandes aus der Aufsichtsratstätigkeit für seine Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates Anspruch auf ein Sitzungsgeld für jede Sitzung, das jeweils nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar ist. Über die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Gesellschafterversammlung.

(7) Die Geschäftsführung hat bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates zum Handelsregister einzureichen.

#### § 11 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in seiner ohne besondere Einberufung stattfindenden ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Der Stellvertretende hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzes des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (2) Scheiden der Vorsitz oder seine Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### § 12 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz und die jeweils anwendbaren kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften sowie diesen Vertrag bestimmt. § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die von der Bürgerschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft gebunden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Sie dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot in sinngemäßer Anwendung des § 24 Absatz 1 und 2 der KV M-V vorliegen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen von Gesetz und diesem Vertrag eine Geschäftsordnung.

- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder sind vorbehaltlich § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 394 AktG über alle ihnen in ihrer Funktion als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Informationen über die Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften zur Verschwiegenheit entsprechend § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116 Satz 2 AktG verpflichtet, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Die von der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung gegenüber ihrer entsendenden Gesellschafterin bestehenden gesetzlichen Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regelt die Übertragung von Aufgaben und entsprechenden Befugnissen auf die Ausschüsse sowie die weiteren Einzelheiten zu den Ausschüssen.

#### § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf mindestens zwei Sitzungen jährlich ab. § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 110 Abs. 3 AktG ist nicht anwendbar.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden im Auftrag des Vorsitzes durch die Geschäftsführung schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen gekürzt werden.
- (3) Der Vorsitz des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Die Sitzung muss bissen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) Die Gesellschaftervertreter und die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Mitarbeitenden der Gesellschafter haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind entsprechend den Regelungen für Aufsichtsratsmitglieder zu laden.

- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.
  - (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates sich an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn er sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
  - (7) Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit nicht durch Gesetz oder diesen Vertrag eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder.
  - (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Verfahrensweise innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
  - (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
  - (10) Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

# § 14 Befugnisse des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm in diesem Vertrag und die ihm in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eingeräumten Kompetenzen hinsichtlich zustimmungspflichtiger Geschäfte wahr.

Darüber hinaus hat er folgende Befugnisse:

a) Prüfung und Beratung des jährlichen Wirtschaftsplanes sowie von wesentlichen Abweichungen hinsichtlich des genehmigten

(2) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als	(2) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der durch die Gesellschafterversammlung bestätigte Wirtschaftsplan rechtzeitig als
(1) Die Gesellschaft stellt j\u00e4hrlich, rechtzeitig vor Beginn des Gesch\u00e4ftsjahres in sinngem\u00e4\u00dfer Anwendung der f\u00fcr Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine f\u00fcnf j\u00e4hrige Finanzplanung zugrunde zu legen.	(1) Die Gesellschaft stellt j\u00e4hrlich, rechtzeitig vor Beginn des Gesch\u00e4ftsjahres in sinngem\u00e4\u00dfer Anwendung der f\u00fcr Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine f\u00fcnfj\u00e4hrige Finanzplanung zugrunde zu legen.
§ 11 Wirtschaftsplan	§ 15 Wirtschaftsplan
	(3) Die Geschäftsführung ist dem Aufsichtsrat jederzeit zur umfassenden Auskunft und Information verpflichtet und hat auf deren Verlangen schriftliche Berichte zu erstellen.
	(2) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrats eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglichen, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzes des Aufsichtsrates, oder in dessen Verhinderungsfalle der Stellvertretung, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.
	e) der Ausspruch von Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung, insbesondere zu den in § 8, lit. c) bis h) genannten zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und gemäß § 16 Abs. 7 zum Jahresabschluss.
	d) Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung,
	c) Aufsichtspflichten und Prüfungsrechte gegenüber der Geschäftsführung,
	<ul> <li>b) die Wahl des Abschlussprüfers, die Erteilung der entsprechenden Prüfungsaufträge sowie die Erteilung von Sonderprüfaufträgen,</li> </ul>
	Wirtschaftsplanes,

Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.

- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern unverzüglich Bericht zu erstatten.

#### § 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Absatz 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend § 289 HGB aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (5) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem

Anlage zum gemeindlichen Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.

- (3) Für die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gelten die Grundsätze des § 75 KV M-V. Bei Auftragsvergaben kommen die für die Kommunen geltenden Vorschriften zur Anwendung.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über die Entwicklung des Geschäftsjahres und die Einhaltung des Planes. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat unverzüglich Bericht zu erstatten.

# § 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist durch die Geschäftsführung entsprechend des § 264 HGB für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die § 286 Absatz 4 und § 288 des HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB finden keine Anwendung.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht entsprechend § 289 HGB mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, soweit keine Prüfungspflicht nach dem Handelsgesetzbuch besteht.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung hat eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu umfassen.
- (5) Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landesrechnungshof als zuständiges Organ für die überörtliche Prüfung stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an alle Gesellschafter zu übersenden.  (7) Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und zu beraten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführer.	<ul> <li>(6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist an den Aufsichtsrat und alle Gesellschafter zu übersenden.</li> <li>(7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung zu prüfen und zu beraten und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.</li> <li>(8) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses.</li> <li>(9) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Jahresergebnisses.</li> <li>(10) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates.</li> </ul>
§ 13 Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen	§ 17 Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen
(1) Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.	(1) Die Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
(2) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.	(2) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf einer vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln des gesamten Stammkapitals.
§ 14 Kündigung	§ 18 Kündigung
(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft	(1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft

kündigen.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort, sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % gegeben ist. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von ihr zu bestimmenden Dritten abtritt.
- (4) Sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % nicht gegeben ist, entscheiden die verbleibenden Gesellschafter über die Fortführung der Gesellschaft.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert seiner Stammeinlage, höchstens einen etwa geringeren Bilanzwert.

kündigen.

- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Bei mehreren Gesellschaftern hat die Kündigung eines Gesellschafters nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort, sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % gegeben ist. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird von der Gesellschaft eingezogen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen von ihr zu bestimmenden Dritten abtritt.
- (4) Sofern eine kommunale Beteiligung von mindestens 50,1 % nicht gegeben ist, entscheiden die verbleibenden Gesellschafter über die Fortführung der Gesellschaft.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Falle der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils als Vergütung den Nennwert seiner Stammeinlage, höchstens einen etwa geringeren Bilanzwert, sowie seine disquotale Leistung in die Kapitalrücklage nach § 4 Abs. 6, soweit sie noch nicht aufgezerrt ist.

# § 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und diese Pflichtverletzung

#### § 19 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - c) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen grob verletzt und diese Pflichtverletzung

trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, das die geordnete Verwaltung des Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern nachhaltig stört.

- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschaftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit drei Vierteln Mehrheit beschlossen werden. Die Stimmen des betroffenen Gesellschafters bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils dessen Nennwert, höchstens jedoch den Bilanzwert, ausgezahlt.

§ 16 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator ist der Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.
- (4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als die von ihnen eingezahlte Einlage ausgezahlt.
- (5) Sollte bei der Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdecken der Verbindlichkeiten ein Reinvermögen bleiben, so fällt dieses

trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt; als ein solcher Grund gilt nach diesem Vertrag auch ein Verhalten, das die geordnete Verwaltung des Vermögens gefährdet oder behindert oder in sonstiger Weise die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern nachhaltig stört.

- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschaftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit drei Vierteln Mehrheit beschlossen werden. Die Stimmen des betroffenen Gesellschafters bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung seines Geschäftsanteils dessen Nennwert, höchstens jedoch den Bilanzwert, ausgezahlt.

# § 20 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.
- (4) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als die von ihnen eingezahlte Einlage ausgezahlt.
- (5) Sollte bei der Auflösung nach Rückzahlung der Geschäftsanteile und Abdecken der Verbindlichkeiten ein Reinvermögen bleiben, so fällt dieses

entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft den Gesellschaftern zu.

entsprechend der Beteiligung an der Gesellschaft den Gesellschaftern zu.

#### § 17 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des KPG zu beachten.

# § 21 Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB anzuwenden. Des Weiteren sind die Maßgaben der KV M-V und des KPG M-V zu beachten.

#### § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit

#### § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsvorschriften Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (3) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes und die ergänzenden kommunalrechtlichen Bestimmungen. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenigen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

von vornherein bedacht.	